

meisten der nicht eingerückten AdA berechnigte Gründe hatten (bspw. medizinische Gründe oder Aufenthalt im Ausland). Die Subkommission wurde informiert, dass schliesslich noch 56 Fälle der Militärjustiz übergeben wurden.<sup>223</sup>

Die Kommission stellt fest, dass die Mobilmachung mittels *eAlarm* und nach dem System der höheren Bereitschaft gut funktioniert hat. Sie begrüsst die Flexibilität, mit der die Armee bei der grössten Mobilmachung seit dem zweiten Weltkrieg und unter den Umständen einer Pandemie vorgegangen ist, namentlich das dezentrale und zeitlich gestaffelte Einrücken der Truppen. Es stellt sich ihr die Frage, ob gerade unter diesen Umständen noch mehr auf die Systemrelevanz sowie auf familiäre Pflegeverpflichtungen der AdA hätte geachtet werden müssen. Die Kommission hat betreffend die Mobilmachung und Demobilisierung der Armee allerdings keinen unmittelbaren Handlungsbedarf aus Sicht der Oberaufsicht erkannt. Sie wird sich im Rahmen ihrer weiteren Untersuchungen zum Umgang der Bundesbehörden mit der Covid-19-Pandemie allenfalls vertiefter mit dem Einsatz der Armee und insbesondere des Sanitätsdienstes befassen. Die EFK führt aktuell eine Evaluation zum Kriseneinsatz der Armee, des Zivilschutzes und des Zivildienstes durch. Die Subkommission wird sich zu gegebener Zeit über die Resultate dieser Untersuchung informieren lassen.

## **4.7 EJPD**

### **4.7.1 Grenzschiessungen**

Im Rahmen der Covid-19-Inspektion beschloss die GPK-N, das Thema der Grenzschiessungen durch den Bundesrat vertieft zu analysieren. Die Kommission führte hierzu im Oktober 2020 eine erste Aussprache mit der Departementsvorsteherin des EJPD durch.

Am 13. März 2020 wurde die ausserordentliche Lage durch den Bundesrat ausgerufen und die Covid-19-Verordnung II erlassen. Gestützt darauf wurden am 15. März 2020 erste Einschränkungen für Einreisen aus Italien beschlossen. Der Grenzübertritt wurde jedoch nicht gänzlich verboten, so dass Schweizerinnen und Schweizer, Personen mit einer Aufenthaltsberechtigung in der Schweiz und Personen mit dringlichen beruflichen Gründen (bspw. Grenzgängerinnen und Grenzgänger) weiterhin in die Schweiz einreisen durften. Diese Einschränkungen wurden in der Folge auf die weiteren Nachbarstaaten der Schweiz, Spanien und nicht Schengen-Staaten ausgeweitet. Zur Durchsetzung seien die Grenzkontrollen gemäss den Ausführungen der Departementsvorsteherin systematisch durchgeführt und kleinere Grenzübergänge geschlossen worden. Zudem wurden die Kantone angewiesen, die Ausstellung neuer Aufenthalts- oder Grenzgängerbewilligungen nur noch restriktiv zu vergeben. Ein besonderes Augenmerk sollten die Kantone auf Berufe im Landwirtschaftssektor und im Gesundheitsbereich legen.

Gemäss den Aussagen der Departementsvorsteherin war das Ziel der Einschränkungen des Grenzverkehrs, die Verbreitung des Covid-19-Virus in der Schweiz zu

<sup>223</sup> Protokoll der Sitzung der Subkommission EDA/VBS der GPK-N vom 8. Okt. 2020

verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen, ohne allerdings die Kapazitäten im Gesundheitssystem zu gefährden. Zudem wurde auch festgehalten, dass man unverhältnismässige Einschränkungen verhindern wollte, weshalb in Härtefällen der Grenzübertritt jederzeit möglich gewesen sei.

Am 11. Mai 2020 beschloss der Bundesrat, die Massnahmen bezüglich der Einreisebeschränkungen zu lockern, wobei etwa der Familiennachzug wieder gestattet wurde. Von da an fand eine schrittweise weitere Lockerung statt. Per 15. Juni 2020 schliesslich wurde die vollständige Personenfreizügigkeit wiedereingeführt und die Grenzkontrollen wieder aufgehoben. Am 6. Juli 2020 wurden zudem die Beschränkungen bei der Zulassung von Arbeitskräften aus Drittstaaten vollständig beseitigt. Das Verbot der Einreise zu touristischen Zwecken und nicht zwingenden Besuchen aus Drittstaaten blieb den Empfehlungen der EU folgend bestehen.

Die Departementsvorsteherin machte zudem geltend, dass insbesondere in Bezug auf die Lockerungsschritte ein koordiniertes Vorgehen mit den Nachbarstaaten und den weiteren Staaten des Schengen-Raums angestrebt wurde. Diesem Aspekt kam vor allem bei der Öffnung der Schengen-Aussengrenzen eine wichtige Bedeutung zu. Die Vorsteherin zeigte der GPK-N auch auf, gestützt auf welche Überlegungen und welche Informationen die jeweiligen Massnahmen getroffen wurden, so dass etwa die Lockerungen an den Grenzen auf die schrittweise Wiederaufnahme des Wirtschaftslebens abgestimmt worden seien. Dabei stand auch die Reziprozität von Massnahmen im Vordergrund. Sie zeigte sich rückblickend überzeugt, dass die teilweisen Grenzschliessungen notwendig und richtig gewesen seien. Gleichzeitig sei man jedoch auch froh darüber gewesen, die Einschränkungen an den Grenzen relativ rasch wieder lockern zu können und zeigte sich auch kritisch gegenüber künftigen Grenzschliessungen. Deshalb setzte der Bundesrat im Nachgang zu den Lockerungen eher auf das Instrument der grenzsanitarischen Massnahmen.<sup>224</sup> Dieser Aspekt solle in erster Linie der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verflechtung in den Grenzregionen Rechnung tragen.

Die GPK-N kam zum Schluss, dass man seitens des EJPD umfassend über die Grenzschliessungen informiert worden ist. Die Frage der Grenzschliessungen ist jedoch expliziter Bestandteil der Auswertung des Krisenmanagements des Bundes, welche durch die BK durchgeführt wurde (vgl. Ziff. 4.8.1). Die GPK-N beschloss deshalb, vorerst auf eine Bewertung der erwähnten Massnahmen zu verzichten und sich im Jahr 2021 nach Vorliegen der Ergebnisse aus dieser Auswertung erneut mit dem Thema zu befassen.

#### **4.7.2 Rolle des BJ**

Die GPK-N hat beschlossen, im Rahmen der Aufarbeitung der Massnahmen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie die Rolle des BJ zu untersuchen. Dabei ging die GPK-N insbesondere zwei Aspekten nach: einerseits dem

<sup>224</sup> Beispielsweise Temperaturmessungen, Gesundheitsfragebögen oder Quarantänemassnahmen.